



Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

2015

der

Gemeinde Zernien

Prüfer:
Herr Blume

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	5
1.1	Prüfungsauftrag	5
1.2	Prüfungsgegenstand	5
1.3	Durchführung der Prüfung	5
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	5
1.5	Übernahme der Bilanzpositionen	5
2	Haushaltssatzung	5
3	Jahresabschluss	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Ergebnisrechnung	6
3.2.1	Gesamt-Ergebnisrechnung	6
3.2.2	Haushaltsüberschreitungen/Budgets	7
3.2.3	Teil-Ergebnisrechnungen	7
3.3	Finanzrechnung	8
3.3.1	Gesamt-Finanzrechnung	8
3.3.2	Teil-Finanzrechnungen	10
3.4	Bilanz	10
3.4.1	Aktiva	10
3.4.2	Passiva	11
3.4.3	Angaben unter der Bilanz	13
3.4.4	Bewertung der Bilanz	13
3.5	Anhang	13
3.6	Anlagen zum Anhang	13
3.6.1	Rechenschaftsbericht	13
3.6.2	Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht	14
3.6.3	Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste	14
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	14
4.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	14
4.2	Auftragsvergaben	14
4.3	Versicherungsleistungen	15
4.4	Barzahlungen (im Prüfungsbericht 2014 festgestellt)	16
4.5	Wertberichtigung von Forderungen	16
4.6	Geldtransitkonto	16

4.7	Zuordnung zum verbindlichen Kontenrahmen	17
4.8	Säumniszuschläge	17
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	17
6	Schlussbemerkung	18

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
ANL-Nr.	Anlagen-Nr.
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
EÖB	Eröffnungsbilanz
FGJ	Freigabejournal
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (gültig ab 01.11.2011)
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A
WertV	Wertermittlungsverordnung
WertR	Wertermittlungsrichtlinien

Anlagen

Bilanz zum 31.12 2015
Gesamt - Ergebnisrechnung (GER) 2015
Gesamt - Finanzrechnung (GFR) 2015

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Anlagen sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2015 herangezogen. Soweit erforderlich wurden weitere, die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen oder Belege angefordert.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt. Dabei wurden Teilbereiche stichprobenartig geprüft.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen/-hinweise.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Bürgermeisters nicht von Bedeutung sind.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Heinz Schulz das Amt des Bürgermeisters wahr.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzten Rechnungsprüfungen erstreckten sich auf die Jahresabschlüsse 2013 und 2014. Über diese Jahresabschlüsse hat der Rat zeitbedingt noch nicht beschlossen. Dadurch sind die Jahresabschlüsse noch nicht öffentlich bekannt gemacht und der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde ist noch nicht unterrichtet worden.

1.5 Übernahme der Bilanzpositionen

Die Aktiva - und Passiva – Positionen aus der Schlussbilanz zum 31.12.2014 sind in die Bücher des Haushaltsjahres 2015 grundsätzlich richtig vorgetragen worden.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 am 24.02.2015 beschlossen. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits der Ratsbeschluss verspätet gefasst wurde. Der Landkreis Lüchow - Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte die Haushaltssatzung am 26.03.2015. Der gem. § 110 Abs. 4 NKomVG geforderte Haushaltsausgleich war im Ergebnishaushalt gegeben.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht gem. § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang entsprechend § 55 GemHKVO (§ 128 Abs. 3 NKomVG), dem ein Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über die Anlagen, die Schulden, die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind.

Zum Anhang und den vorgeschriebenen Anlagen wird auf die Ziffern 3.5 und 3.6 verwiesen.

Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses gem. §129 Abs. 1 S. 1 NKomVG wurde nicht eingehalten. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 am 22.12.2017 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Bestandteile des Jahresabschlusses näher eingegangen. Auf die Besonderheiten, die im Rechenschaftsbericht detailliert beschrieben sind, wird verwiesen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung enthält im Wesentlichen die periodengerecht im Haushaltsjahr 2015 angefallenen Erträge und Aufwendungen und wurde ordnungsgemäß und richtig aus den Ertrags- und Aufwandskonten entwickelt. Die Ergebnisrechnung entsprach der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO.

Über die Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch abgebildet.

Anhand der folgenden Übersichten werden die Gesamtergebnisrechnungen als Plan-Ist-Vergleich in komprimierter Form abgebildet:

	Haushaltsplan	Ergebnisrechnung	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
Ordentliche Erträge	1.311.200,00 €	1.256.243,18 €	-54.956,82 €
Ordentliche Aufwendungen	1.311.200,00 €	1.236.630,42 €	74.569,58 €
Ordentliches Ergebnis	0,00 €	19.612,76 €	19.612,76 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	994,52 €	994,52 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	5.974,34 €	-5.974,34 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	-4.979,82 €	-4.979,82 €
Jahresergebnis			
Überschuss / Fehlbetrag (-)	0,00 €	14.632,94 €	14.632,94 €

Im Vorjahr gebildete Haushaltsreste für Aufwendungen standen nicht zur Verfügung. Im Rechnungsjahr 2015 schließt das Jahresergebnis mit einem Überschuss von 14.632,94 € ab.

Im ordentlichen Ergebnis wird ein Ertragsüberschuss in Höhe von 19.612,76 € erzielt. In der Haushaltsplanung wurde mit einer Rücklagenentnahme von 67.000,00 € geplant, welche nicht erforderlich wurde. Im Vergleich zur Haushaltsplanung ist für das ordentliche Ergebnis somit eine Verbesserung von 86.612,76 € (67.000,00 € + 19.612,76 €) eingetreten. Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad liegt bei über 100 %, d.h., die ordentlichen Aufwendungen konnten durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden.

Das außerordentliche Ergebnis weist hingegen ein Defizit von 4.979,82 € aus.

Wesentliche Mehrerträge ergaben sich bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer in Höhe von 66.641,03 € und aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 4.292,00 €. Wesentliche Mindererträge waren bei den Erträgen aus Erstattungen von übrigen Bereichen in Höhe von 43.217,38 € und den Erträgen aus der Konzessionsabgabe Strom in Höhe von 14.342,35 € zu verzeichnen. Die Entnahme aus der Ergebnisrücklage (67.000,00 €) war nicht erforderlich.

Wesentliche Mehraufwendungen entstanden durch Gerichts-, Anwalts- und Notarkosten (6.925,40 €) sowie bei der Kreis- (3.820,00 €), Samtgemeinde- (3.184,00 €) und Gewerbesteuerumlage (2.928,00 €). Wesentliche Minderaufwendungen wurden bei den Planungsaufwendungen (43.217,37 €), der Unterhaltung der Straßen u. Straßeneinrichtungen (24.075,90 €), bei den sonstigen Zuschüssen an übrige Bereiche (9.590,00 €) und den Aufwendungen für Strom (5.776,79 €) erzielt.

Außerordentliche Erträge in Höhe von 994,52 € standen außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 5.974,34 € gegenüber. Maßgeblich war hierbei der periodenfremde Aufwand (Nachzahlung) der Sozialversicherungsbeiträge des Bürgermeisters für die Jahre 2011-2014 in Höhe von 3.543,68 € sowie die periodenfremden Aufwendungen für Pflasterarbeiten „Gehweg Gartenstraße“ in Höhe von 1.333,80 €.

Die zum Teil erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind im Anhang des Jahresabschlusses erläutert worden.

3.2.2 Haushaltsüberschreitungen/Budgets

Gemäß § 19 Absatz 1 GemHKVO sind kraft Gesetzes die Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig, so dass Einsparungen in einer Aufwandsposition zu Mehraufwendungen bei einem anderen Aufwandskonto des Budgets berechtigen. Der Haushaltsplan der Gemeinde umfasste sechs Budgets (Fachbereichsebene) mit Haushaltsansätzen. Im Budget „61 Allgemeine Finanzwirtschaft“ waren Haushaltsüberschreitungen festzustellen, die nicht innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt werden konnten. Da die Haushaltssatzung keine Betragsregelungen für Fälle von unerheblicher Bedeutung (§ 117 Abs. 1 NKomVG) enthält, hätte der Rat über diese Mehraufwendungen im Vorfeld beschließen müssen. Diese Ratsbeschlüsse sind nicht erfolgt. (siehe Tz. 4.1).

3.2.3 Teil-Ergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Alle Teilergebnisrechnungen ergaben im Ergebnis die in der Gesamtergebnisrechnung angegebenen ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie das daraus insgesamt resultierende ordentliche und außerordentliche Gesamtergebnis.

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, aufgeteilt in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie den haushaltsunwirksamen Vorgängen. Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese systembedingt nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

Die Finanzrechnung wird direkt bebucht und weist am Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln (Stand der liquiden Mittel) der Bilanz aus. Durch § 51 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. dem verbindlichen Muster 12 des Ausführungserlasses zur GemHKVO (RdErl. d. MI vom 04.12.2006) wird der vorgeschriebene Aufbau in Staffelform bestimmt. Die Gliederung erfolgt gemäß § 3 GemHKVO.

Die Finanzrechnung der Gemeinde entspricht diesen Vorgaben.

3.3.1 Gesamt-Finanzrechnung

Nachfolgend ist das Ergebnis der Gesamtfinanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

	Haushaltsansatz	Ergebnis	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	1.167.600,00 €	1.187.173,04 €	19.573,04 €
Auszahlungen	1.183.000,00 €	1.119.384,30 €	63.615,70 €
Saldo	-15.400,00 €	67.788,74 €	83.188,74 €
II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	615.533,40 €	615.533,40 €
Auszahlungen	87.500,00 €	140.641,65 €	-53.141,65 €
Saldo	-87.500,00 €	474.891,75 €	562.391,75 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-102.900,00 €	542.680,49 €	645.580,49 €
III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	251.700,00 €	-251.700,00 €
Auszahlungen	80.500,00 €	80.415,93 €	84,07 €
Saldo	-80.500,00 €	171.284,07 €	251.784,07 €
IV. Finanzmittelbestand			
Finanzmittelbestand lfd. Jahr		713.964,56 €	
haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a.Liquiditätskredite)		1.424,00 €	
haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a.Liquiditätskredite)		0,00 €	
Saldo		715.388,56 €	
Anfangsbestand Zahlungsmittel z. Beginn d. Jahres		-779.521,41 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel)		-64.132,85 €	

Aus dem Vorjahr stand ein Haushaltsrest für Investitionen in Höhe von 578.211,32 € zur Verfügung. Nach 2016 wurde ein Betrag in Höhe von 86.737,02 € als Haushaltsrest übertragen.

Zu I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Der Zahlungsmittelsaldo (betriebswirtschaftlich „Cash Flow“) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 67.788,74 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Er stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes aus der „Herstellung kommunaler Produkte“ dar und ist Indikator für die Eigenfinanzierungskraft der Kommune.

Gegenüber dem Planansatz hat sich das Ergebnis um 83.188,74 € verbessert.

Zu II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit:

Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bildet das Ergebnis aller vermögenswirksamen Vorgänge ab und entspricht summarisch der Ausführung des Investitionsplans ohne Berücksichtigung von Investitionskrediten, die bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Zu den Auszahlungen zählen die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen.

Insgesamt gab es Einzahlungen für Investitionen in Höhe von 615.533,40 €; maßgeblich hierbei waren zwei Landeszuweisungen für das Gewerbegebiet Zernien (289.938,96 €) und für den Kauf und die Sanierung der „Alten Schmiede“ (272.937,01 €). Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen erfolgten in Höhe von insgesamt 52.007,43 €.

Auszahlungen sind im Wesentlichen für die Sanierung der „Alten Schmiede“ (28.375,52 €), für den Ausbau der Straße Lipser Moor (37.129,87 €) und für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED (64.776,77 €) geleistet worden. Insgesamt sind Auszahlungen in Höhe von 140.641,65 € erfolgt.

Zu III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit:

Hier sind die aus der Finanzierungstätigkeit gebuchten Einzahlungen (z.B. Aufnahme neuer Kredite) und Auszahlungen (z.B. Kredittilgungen bzw. -rückzahlungen) abzubilden. Der entsprechende Saldo gibt dann Aufschluss über den Kreditbedarf der Gemeinde.

Eine Kreditermächtigung in Höhe von 251.700,00 € aus dem Jahre 2014 wurde in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind Tilgungsleistungen in Höhe von 80.415,93 € nachgewiesen.

Zu IV. Finanzmittelbestand:

Dieser setzt sich zusammen aus der Aufrechnung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Hinzu kommen die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen. Die Gesamtsumme von -64.132,85 € ergibt den Bestand der liquiden Mittel am 31.12.2015; in der Bilanz ist der Auszahlungsüberschuss der Finanzrechnung auf der Passivseite als Liquiditätskredit dargestellt. Der Bestand an liquiden Mitteln wird bilanziell mit „0“ ausgewiesen.

3.3.2 Teil-Finanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. In den Teilfinanzrechnungen werden die Ein- und Auszahlungen der nach § 4 Abs. 1 GemHKVO gebildeten Teilhaushalte ausgewiesen. Für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit haben die Teilfinanzrechnungen verglichen mit den Teilergebnisrechnungen nur einen begrenzten Aussagewert.

Darüber hinaus bieten die Teilfinanzrechnungen eine Übersicht über die im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführten Investitionen (Investitionsrechnung). Ob eine Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist, lässt sich daraus jedoch nicht erkennen.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilfinanzrechnungen im Bereich Bestand an Zahlungsmitteln mit den Werten der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 5.095.038,35 € (Vorjahresbilanzwert: 5.373.350,35 €). Die Schlussbilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgestellt worden.

3.4.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Schlussbilanz 31.12.2014	Schlussbilanz 31.12.2015	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	190.033,31 €	187.386,05 €	-2.647,26 €
2. Sachvermögen	4.754.583,95 €	4.792.483,33 €	37.899,38 €
3. Finanzvermögen	425.247,07 €	113.566,11 €	-311.680,96 €
4. Liquide Mittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.486,02 €	1.602,86 €	-1.883,16 €
Gesamt	5.373.350,35 €	5.095.038,35 €	-278.312,00 €

Die Aktivseite wird weitestgehend vom Sachvermögen geprägt, welches ca. 94 % (Vorjahr ca. 89 %) der Bilanzsumme ausmacht. Die Bilanzsumme reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 278.312,00 € (ca. 5 %).

Im Einzelnen:

Immaterielles Vermögen:

Das immaterielle Vermögen hat sich durch Abschreibung (2.077,86 €) und Abgänge (569,40 €) auf 187.386,05 € reduziert.

Sachvermögen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten / Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen. Neuanschaffungen beim Sachvermögen wur-

den getätigt. Die Abschreibung und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der abnutzbaren Vermögenswerte wurde entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabelle angesetzt. Die Abschreibungen beliefen sich auf 122.074,77 €.

Finanzvermögen:

Das Finanzvermögen setzt sich aus öffentlich-rechtlichen Forderungen (108.851,55 €) und aus sonstigen privatrechtlichen Forderungen (4.714,56 €) zusammen. Insgesamt wird das Finanzvermögen mit 113.566,11 € ausgewiesen.

Liquide Mittel

Als liquide Mittel werden die Geldbestände zum 31.12.2015 aufgeführt. Die Gemeinde verfügt über keine liquiden Mittel.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, wenn Aufwand oder Ertrag und die entsprechenden Ein- oder Auszahlungen in unterschiedliche Rechnungsperioden fallen. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Bilanz Korrekturposten dar und sind gem. § 54 GemHKVO entsprechend ihrem Entstehungsgrund nach Abs. 2 Nr. 5 zu aktivieren oder nach Abs. 4 Nr. 4 zu passivieren.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe von 1.602,86 € gebildet.

3.4.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Schlussbilanz 31.12.2014	Schlussbilanz 31.12.2015	Veränderung
1. Nettoposition, davon	3.681.036,18 €	3.956.429,32 €	275.393,14 €
1.1 Basis-Reinvermögen, davon	2.057.712,29 €	2.092.918,35 €	35.206,06 €
1.1.1 Reinvermögen	2.057.712,29 €	2.092.918,35 €	35.206,06 €
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss (Minusbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	140.408,20 €	196.624,61 €	56.216,41 €
1.3 Jahresergebnis	56.216,41 €	14.632,94 €	-41.583,47 €
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.2 Jahresergebnis (Hhj.)	56.216,41 €	14.632,94 €	-41.583,47 €
1.4 Sonderposten	1.426.699,28 €	1.652.253,42 €	225.554,14 €
2. Schulden	1.683.670,58 €	1.126.115,57 €	-557.555,01 €
3. Rückstellungen	8.100,00 €	10.100,00 €	2.000,00 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	543,59 €	2.393,46 €	1.849,87 €
Gesamt	5.373.350,35 €	5.095.038,35 €	-278.312,00 €

Die Passivseite zeigt die Finanzsituation der Gemeinde auf. Die Eigenkapitalquote (Nettoposition) liegt bei rund 78 % (Vorjahr ca. 69 %), der Anteil der Schulden bei ca. 22 % (Vorjahr ca. 31 %). Damit hat sich der Anteil der Schulden gegenüber dem Vorjahr deutlich reduziert. Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Nettoposition

Die Nettoposition entspricht der Differenz zwischen dem Wert aller Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz (einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) zu der Summe der Schulden (Geldschulden, Verbindlichkeiten), der Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis

Das Basis-Reinvermögen aus der Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich nicht veränderbar (§ 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG). Im Prüfungsbericht 2014 wurde festgestellt, dass im Zuge einer Schenkung der Wert eines Grundstücks nicht aktiviert wurde. Dies wurde nun im Jahresabschluss 2015 nachgeholt, so dass eine Buchung gegen Reinvermögen in Höhe von 19.588,75 € erfolgte. Zudem wurde eine Landeszuweisung für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände gegen Reinvermögen in Höhe von 15.617,31 € gebucht

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhte sich durch das positive Ergebnis 2014 auf 196.624,61 €. Durch den Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis wurde die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses abgebaut. Insgesamt wurde im Haushaltsjahr wieder ein positives Jahresergebnis erzielt, so dass die Rücklagen weiter ansteigen werden.

Sonderposten

Bei den Sonderposten handelt es sich um empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände in Höhe von 1.169.920,26 €, die entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 42 Abs. 5 GemHKVO) werden, um Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte in Höhe von 301.334,35 €, die parallel zum Anlagegut oder aber als zweckneutrale Beiträge aufgelöst werden sowie um erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten in Höhe von 180.998,81 €.

Schulden

Als Schulden sind zum 31.12.2015 die Verbindlichkeiten aus Krediten in Höhe von 1.044.030,29 €, Liquiditätskredite in Höhe von 64.132,85 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 13.336,33 €, Transferverbindlichkeiten in Höhe von 0,35 € und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 4.615,75 € ausgewiesen.

Rückstellungen

Es wurden die Rückstellung für Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 in Höhe von 2.000,00 € neu gebildet, so dass die Rückstellungen sich bilanziell auf 10.100,00 € erhöhten.

Passive Rechnungsabgrenzung

Es wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2015 in Höhe von 2.393,46 € gebildet.

3.4.3 Angaben unter der Bilanz

Nach § 54 GemHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere: Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst werden.

Die Gemeinde hat Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 86.737,02 € nach 2016 übertragen. Dieser Betrag ist unter der Bilanz aufgeführt, die Reste werden im Anhang aufgelistet.

Zudem werden gestundete Beträge in Höhe von 26.250,00 € unter der Bilanz aufgeführt.

3.4.4 Bewertung der Bilanz

Die Schlussbilanz der Gemeinde Zernien ist auf der Aktivseite überwiegend geprägt vom Sachvermögen, auf der Passivseite von der Nettoposition.

Die Vermögenslage ist geordnet. Zwar hat die Aufnahme eines Kredites zu einem Anstieg der Schulden für Investitionskredite geführt, gleichzeitig konnten die Liquiditätskredite aber nahezu abgebaut werden, so dass sich die Schulden insgesamt deutlich reduziert haben. Es wurde erneut ein Ertragsüberschuss erzielt, der die bereits bestehenden Rücklagen auf 211.257,55 € anheben wird.

3.5 Anhang

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung
- einer Finanzrechnung
- einer Bilanz und
- einem Anhang

Nach § 55 GemHKVO dient der Anhang zur Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen. Der Anhang stellt ein Berichtsinstrument innerhalb des Jahresabschlusses dar und soll Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art hinsichtlich der erzielten Ergebnisse enthalten.

Der Anhang lag zum Zeitpunkt der Prüfung in ausführlicher Form vor und entsprach den gesetzlichen Anforderungen.

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurde nach 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

3.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG und § 57 GemHKVO erstellt worden. Er enthält grundsätzlich die geforderten Angaben.

3.6.2 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

Aufbau und Inhalt der dem Anhang beizufügenden Übersichten sind in § 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO näher erläutert. Die drei Übersichten entsprechen den rechtlichen Vorgaben (Muster 16, 17 und 18 des Ausführungserlasses zur GemHKVO).

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht weist zum 31.12.2015 einen Bestand von 4.979.869,38 € aus (Vorjahreswert: 4.944.617,26 €).

Neben dem immateriellen Vermögen in Höhe von 187.386,05 € wird das Sachvermögen in Höhe von 4.792.483,33 € nachgewiesen.

Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht weist zum 31.12.2015 Gesamtforderungen in Höhe von 113.566,11 € aus (Vorjahresbilanzwert: 425.247,07 €). Der Gesamtbetrag der Forderungen ist weitestgehend innerhalb eines Jahres fällig. Die Forderungssumme der Forderungsübersicht entspricht den Angaben in der Bilanz.

Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht beziffert die Gesamtschulden zum 31.12.2015 mit 1.126.115,57 € (Vorjahresbilanzwert: 1.683.670,58 €).

3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen sind Haushaltsreste gemäß § 20 GemHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig, soweit nach § 43 GemHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Haushaltsreste erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres. Wie im Anhang dargestellt, hat die Gemeinde Haushaltsreste für Investitionen gebildet (zusammen 86.737,02 €), welche im Anhang zum Jahresabschluss (Seite 12) aufgelistet wurden.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Wie bereits in den Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamts über die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 bemerkt, sind gem. § 117 Abs. 1 NKomVG über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Im Rechenschaftsbericht wird darauf hingewiesen, dass es im Budget 61 Überschreitungen des Budgets gab. Soweit in der Haushaltssatzung keine Unerheblichkeitsgrenze festgelegt wurde und ein Ratsbeschluss für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich ist, muss dieser Ratsbeschluss grundsätzlich vor der über- oder außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung eingeholt werden, damit auch zum Zeitpunkt des „Geschäftsvorfalles“ die Sachlage hinsichtlich der zeitlichen und sachlichen Unabweisbarkeit sowie der Deckungsfähigkeit beurteilt werden kann. Dies ist nicht erfolgt.

4.2 Auftragsvergaben

Nach § 26 a GemHKVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Hierbei hat der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu erfolgen.

Die Vergabe von Bauleistungen richtet sich nach der VOB/A, von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A. Für Niedersachsen wurden hierbei Wertgrenzen durch einen Wertgrenzenerlass festgesetzt (NWertVO vom 19.02.2014 (Nds. GVBl. S. 64)). Demnach können sowohl bei Bauleistungen als auch bei Lieferungen und Leistungen bis zu einer Grenze von 25.000,00 € freihändige Vergaben vorgenommen werden. Hierbei sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren.

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob bei den freihändigen Vergaben Vergleichsangebote eingeholt wurden und ob die Vergabeentscheidung dokumentiert wurde. Hierbei wurde festgestellt, dass nicht immer Vergleichsangebote eingeholt wurden. Im Einzelfall können besondere Umstände eine solche Ausnahme rechtfertigen. Die Angebotseinholung von unterschiedlichen Anbietern (auch telefonisch möglich) sollte aber der Regelfall sein, um zu einer für die Kommune wirtschaftlichen und sparsamen Vergabeentscheidung zu gelangen. Damit eine Vergabeentscheidung auch im Nachgang objektiv nachvollziehbar ist, muss diese auch schriftlich fixiert werden. Die Vergabeentscheidungen wurden entgegen der Vergabeordnung zum Teil nicht dokumentiert.

Bei folgenden Vergaben wurden weder Vergleichsangebote eingeholt noch Vergabevermerke erstellt:

- 5.866,37 € über „Wurzelschäden Birkenweg“
- 4.149,46 € über „Fräsarbeiten Breese in der Göhrde“
- 1.272,35 € über „Wegeregulierung und Wiederherstellung der Bankette“
- 1.143,29 € über „Garten-/Landschaftsbau“

Bei einem Unternehmer aus dem Bereich „Garten-/Landschaftsbau“ sind im HH-Jahr insgesamt 16 Rechnungen im Auftragsvolumen von insgesamt 7.700,45 € ausgezahlt worden. Es wird empfohlen die Arbeiten über „Garten-/Landschaftsbau“ bzw. „Hausmeisterarbeiten“ auszuschreiben.

Die im Rahmen der Prüfung angegebenen Begründungen rechtfertigen keinen Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten oder die Dokumentation der Vergabeentscheidung.

4.3 Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen für Gebäude etc. werden freihändig ohne weitere Angebotseinholung vergeben. Dadurch verstößt die Gemeinde gegen die einschlägigen Vergabevorschriften der VOL. Es sollte Bestrebung sein, dass zumindest die Samtgemeinde und deren angehörende Gemeinden eine gemeinsame Ausschreibung durchführen. Als sinnvoll wird erachtet, evtl. mit anderen Kommunen eine gemeinsame Ausschreibung zu initiieren (z.B. auf Landkreis-Ebene zusammen mit Landkreis und dessen Samtgemeinden mit allen Mitgliedsgemeinden). Erfahrungsgemäß lassen sich dadurch gute Ausschreibungsergebnisse erzielen.

Die Samtgemeinde hat zum 01.03.2017 durch Umorganisation eine zentrale Stelle für Versicherungsangelegenheiten geschaffen. Nach Aussage der Samtgemeinde ist es zukünftig vorgesehen, Versicherungsleistungen auszuschreiben.

Das Rechnungsprüfungsamt behält sich eine Nachprüfung vor.

4.4 Barzahlungen (im Prüfungsbericht 2014 festgestellt)

Der Bürgermeister erhält von der Samtgemeinde für die Reinigung der Containerstellflächen in bar Gelder, die er an die Ausführenden in bar weiter gibt. Dies ist alles nachvollziehbar und korrekt abgelaufen.

Es stellt sich hier die Frage, warum in der heutigen Zeit diese Beträge nicht unbar an die jeweiligen Reinigungskräfte ausbezahlt werden können. Dazu bedarf es nur der Kontodaten der Personen und einer Bestätigung, die ja ohnehin vorliegt, dass diese Personen die Reinigung ausgeführt haben.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, in Zukunft auf den bisher praktizierten Auszahlungsweg zu verzichten und die Auszahlung digital vorzunehmen.

Bisher hat es laut Auskunft der Samtgemeinde noch keine Änderungen gegeben.

4.5 Wertberichtigung von Forderungen

Forderungen sind gem. § 59 Nr. 15 GemHKVO in Geld bewertete Ansprüche, die gem. § 54 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO in der Bilanz aufzuführen sind. Die Bewertung muss zum Bilanzstichtag nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung durchgeführt werden. Im Sinne des § 44 Abs. 4 GemHKVO wird vorsichtig bewertet (sog. Vorsichtsprinzip). Ist die Einbringlichkeit einer Forderung nicht gegeben oder zumindest zweifelhaft, so ist dieser Teil der Forderung im Wert zu berichtigen. Die Wertberichtigung von Forderungen wurde nicht ausreichend vorgenommen (siehe Anhang Seite 11, Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden). Die offene Posten-Liste (Debitoren) beinhaltet zum Bilanzstichtag daher in geringem Umfang Forderungen, die zumindest als zweifelhaft bewertet werden könnten. Das Haushaltsrecht sieht hierfür gem. § 47 Abs. 5 und 6 GemHKVO eine außerplanmäßige Abschreibung vor (Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung; siehe auch Lasar in Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen zu § 47 GemHKVO, Seite 646). Die Wertberichtigung beeinflusst dabei nicht den Anspruch gegenüber dem Forderungsschuldner, sondern fördert die Bilanzklarheit und – wahrheit hinsichtlich der dargestellten Forderungen.

Zum Teil sind in der offenen Posten-Liste (Debitoren) Forderungen mit dem Buchungstext „KER = Kasseneinnahmerest“ aufgeführt. Laut Auskunft handelt es sich hierbei um Forderungen, die bei der Doppik-Umstellung automatisiert aus dem kameratealen System übernommen wurden. Teilweise sind diese Forderungen bereits niedergeschlagen, allerdings noch nicht aus Buchungssystem „ausgebucht“ worden. Es wird empfohlen, den Forderungsbestand zu bereinigen.

4.6 Geldtransitkonto

Das Geldtransitkonto (hier Sachkonto 679013) kommt in der Buchführung in der Regel zum Einsatz, wenn zeitliche Verschiebungen bei Geldbewegungen zwischen Kreditinstituten auftreten. Das Geldtransitkonto wird dabei als buchhalterisches „Zwischenkonto“ genutzt. Nach Abschluss des Vorgangs müssten sich Soll- und Habenbuchung dann aber wieder ausgleichen, so dass das Geldtransitkonto zum Bilanzstichtag wieder auf 0 sein müsste. Zum Bilanzstichtag wies das Geldtransitkonto allerdings eine Höhe von 200.678,12 € auf. Die Summe resultiert jedoch nicht aus einer Geldbewegung im betreffenden Haushaltsjahr, sondern aus einer Buchung im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz (Buchdatum 31.12.2003). Sollte es sich bei diesem Betrag um eine Fehlbuchung handeln, so wird empfohlen, diese ggf. in Zusammenarbeit mit der Softwarefirma des Buchungssystems zu bereinigen.

4.7 Zuordnung zum verbindlichen Kontenrahmen

Die Buchung der Abwasserabgabe wird über das Ertragskonto 332140 und das Einzahlungskonto 632150 abgewickelt. Die Abwälzung der Abwasserabgabe erfolgt rechtlich auf Grund der entsprechenden Satzung allerdings nicht durch die Gemeinde Zernien, sondern durch die Samtgemeinde Elbtalau. Zweckmäßiger Weise wird die Einziehung der Abwasserabgabe beim Zahlungspflichtigen aber durch die Gemeinde Zernien vorgenommen. Für die Gemeinde Zernien ist die Abwasserabgabe somit eine „durchlaufende Zahlung“ im Sinne des § 59 Ziffer 14 GemHKVO, welche auch auf den entsprechenden Sachkonten des verbindlichen Kontenrahmens verbucht werden müsste.

Die Vorgehensweise soll laut Auskunft der Samtgemeinde geändert werden.

4.8 Säumniszuschläge

Bei der Gemeinde Zernien werden im Haushaltsjahr 2015 auf dem Konto 356220 die Erträge aus Säumniszuschlägen und auf dem Konto 656230 die Einzahlungen aus Säumniszuschlägen gebucht. Gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO), die gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 NKAG auf kommunale Abgaben entsprechend anzuwenden ist, sind Säumniszuschläge steuerliche Nebenleistungen, die nach § 3 Abs. 5 AO den verwaltenden Körperschaften zufließen. Die Säumniszuschläge stehen somit der Samtgemeinde Elbtalau zu.

Die Vorgehensweise soll laut Auskunft der Samtgemeinde geändert werden.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Zernien sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **geordnet** zu bezeichnen.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- die Haushaltspläne eingehalten wurden und soweit erkennbar,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und die Jahresabschlüsse die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüchow, 17.01.2018

gez. Unterschrift